



Aktenzeichen: 254.00-43/2

Datum/Unser Zeichen: 30. August 2022 / sem-blc

Sonderabgabe auf Vermögenswerten: Rechtsgrundlagen

Asylgesetz (AsylG)

vom 26. Juni 1998, SR 142.31

(Stand am 1. Januar 2018)

Art. 85 Rückerstattungspflicht

¹ Soweit zumutbar, sind die Sozialhilfe-, Nothilfe-, Ausreise- und Vollzugskosten sowie die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zurückzuerstatten.

² Der Bund macht seinen Rückerstattungsanspruch über eine Sonderabgabe auf Vermögenswerten (Art. 86) geltend.

³ Der Rückerstattungsanspruch des Bundes verjährt ein Jahr, nachdem die zuständige Behörde davon Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber 10 Jahre nach seiner Entstehung. Auf Rückerstattungsforderungen wird kein Zins erhoben.

⁴ Der Rückerstattungsanspruch der Kantone richtet sich nach kantonalem Recht.

Art. 86 Sonderabgabe auf Vermögenswerten

¹ Der Sonderabgabe unterliegen Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid, die über Vermögenswerte verfügen. Die Sonderabgabe dient zur Deckung der Gesamtkosten nach Artikel 85 Absatz 1, die alle diese Personen und die von ihnen unterstützten Angehörigen verursachen.

² Die Sonderabgabe erfolgt über eine Vermögenswertabnahme.

³ Die zuständigen Behörden können die Sonderabgabe nur erheben, wenn die betreffenden Personen:

- nicht nachweisen können, dass die Vermögenswerte aus Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen oder aus öffentlichen Sozialhilfeleistungen stammen;
- die Herkunft der Vermögenswerte nicht nachweisen können; oder
- die Herkunft der Vermögenswerte zwar nachweisen können, diese aber einen vom Bundesrat festzusetzenden Betrag übersteigen.

⁴ Die Pflicht zur Sonderabgabe besteht längstens zehn Jahre seit Einreichung des Asylgesuchs oder des Gesuchs um vorübergehende Schutzgewährung.

⁵ Der Bundesrat legt die Höhe der Sonderabgabe und die Dauer der Abgabepflicht fest.

Art. 87 Offenlegung der Vermögenswerte und Verfahren bei Ausreise

¹ Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid müssen ihre Vermögenswerte, die nicht aus ihrem Erwerbseinkommen stammen, offenlegen.

² Sichergestellte Vermögenswerte werden auf Gesuch hin im vollen Umfang zurückerstattet, wenn die betreffende Person innerhalb von sieben Monaten seit Einreichung des Asylgesuchs oder des Gesuchs um vorübergehende Schutzgewährung kontrolliert ausreist. Das Gesuch muss vor der Ausreise eingereicht werden.

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländergesetz- und Integrationsgesetz, AIG)

vom 16. Dezember 2005, SR 142.20

(Stand am 1. März 2019)

Art. 88 Sonderabgabe auf Vermögenswerten

¹ Vorläufig aufgenommene Personen unterliegen der Sonderabgabe auf Vermögenswerten nach Artikel 86 AsylG. Die Bestimmungen des 5. Kapitels 2. Abschnitts und des 10. Kapitels des AsylG sowie Artikel 112a AsylG sind anwendbar.

² Die Pflicht zur Sonderabgabe besteht längstens zehn Jahre seit der Einreise.



Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen

(Asylverordnung 2, AsylV 2) vom 11. August 1999, SR 142.312

(Stand am 1. Januar 2018)

Art. 10 Geltungsbereich und Dauer der Sonderabgabe auf Vermögenswerten

(Art. 86 und 87 AsylG; Art. 88 AuG)

¹ Der Sonderabgabe auf Vermögenswerten unterstehen:

- a. Asylsuchende: ab Einreichung des Asylgesuchs;
- b. Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung: ab Einreichung des Gesuchs um vorübergehende Schutzgewährung;
- c. vorläufig Aufgenommene: ab Entscheid über die vorläufige Aufnahme;
- d. weggewiesene Personen: ab Rechtskraft des Wegweisungsentscheides nach negativem Ausgang des Asylverfahrens oder nach Aufhebung der vorläufigen Aufnahme; und
- e. Personen mit einer rechtskräftigen Landesverweisung: nach negativem Ausgang des Asylverfahrens oder nach Erlöschen der vorläufigen Aufnahme.

² Die Unterstellung unter die Sonderabgabe auf Vermögenswerten endet:

- a. wenn der Betrag von 15 000 Franken erreicht ist, spätestens aber zehn Jahre nach der Einreise in die Schweiz;
- b. wenn eine asylsuchende, eine vorläufig aufgenommene, eine schutzbedürftige oder eine rechtskräftig weggewiesene Person eine Aufenthaltsbewilligung erhält; oder
- c. wenn eine asylsuchende Person Asyl erhält oder als Flüchtling vorläufig aufgenommen wird.

³ Die Sonderabgabepflicht beginnt mit jedem Asylverfahren hinsichtlich des Betrages neu zu laufen.

Art. 11 Verwaltung der Sonderabgabe auf Vermögenswerten

(Art. 86 und 87 AsylG)

¹ Der Bund verwaltet die Sonderabgabe auf Vermögenswerten und erlässt die Abnahmeverfügungen.

² Das SEM erteilt der sonderabgabepflichtigen Person oder den zuständigen kantonalen Behörden auf Gesuch hin Auskunft über die Höhe der geleisteten Sonderabgabe. Dem Gesuch ist eine Kopie des Ausländerausweises beizulegen.

Art. 16 Abnehmbare Vermögenswerte

¹ Vermögenswerte nach Artikel 86 und 87 des AsylG sind Geldbeträge, geldwerte Gegenstände und unkörperliche Werte wie Bankguthaben. Allfällige Kurs- und Wertverluste gehen zu Lasten der Sonderabgabepflichtigen.

² Die Behörde, welche die Vermögenswerte sichergestellt hat, hat diese in Schweizer Franken dem SEM zu überweisen.

³ Nach dem Ende der Unterstellung unter die Sonderabgabe auf Vermögenswerten nach Artikel 10 Absatz 2 sichergestellte und dem SEM überwiesene Vermögenswerte und andere Fehlüberweisungen werden der überweisenden Behörde zurückerstattet. Diese ist verpflichtet, sie der berechtigten Person zukommen zu lassen.

⁴ Der Betrag nach Artikel 86 Absatz 3 Buchstabe c des AsylG beträgt 1000 Franken.

Art. 18 Auszahlung abgenommener Vermögenswerte

(Art. 87 Abs. 5 AsylG)

¹ Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, vorläufig Aufgenommene, Personen mit einem Wegweisungsentscheid sowie Personen mit einer rechtskräftigen Landesverweisung, die innerhalb von sieben Monaten

nach Einreichung des Asylgesuches oder des Gesuchs um vorübergehende Schutzgewährung selbständig ausreisen, können beim SEM vor ihrer Ausreise um die Auszahlung der ihnen abgenommenen Vermögenswerte nachsuchen.

² Absatz 1 gilt auch für vorläufig aufgenommene Personen, die innerhalb von sieben Monaten seit Einreichung des Asylgesuchs oder seit Anordnung der vorläufigen Aufnahme selbständig ausreisen.

³ Die abgenommenen Vermögenswerte bzw. deren Barwert werden in der Regel bei der Ausreise am Flughafen in bar ausbezahlt. Auf Gesuch hin kann der auszahlende Betrag nach erfolgter Ausreise ins Ausland überwiesen werden.

Weisung Asylbereich vom 1.1.2008

(Stand 01.01.2018)

Ziffer 8: Rückerstattungspflicht und Sonderabgabe auf Vermögenswerten

8.4.3 Voraussetzungen der Abnahme

8.4.3.1 Mindestbetrag

Vermögenswerte müssen, damit sie der Abnahme unterliegen, mindestens 500 Franken betragen. Vermögenswerte, welche diese Summe nach Abzug der Beträge, die dem Pflichtigen zu belassen sind (Freibeträge), unterschreiten, werden nicht abgenommen respektive werden vom Staatssekretariat der einziehenden Stelle zurückerstattet.

8.4.3.2 Freibeträge

Der Freibetrag von 100 Franken ist dem Betroffenen in jedem Fall zu belassen.

Kann der Pflichtige den Nachweis der Rechtmässigkeit der Herkunft erbringen, ist ihm ein Freibetrag von 1'000 Franken zu belassen.

8.4.3.3 Höchstbetrag

Abgenommene Vermögenswerte gelten als Sonderabgabe bis der Maximalbetrag von 15'000 Franken erreicht ist. Vermögenswerte, die diesen Betrag überschreiten, werden der überweisenden Behörde zurückerstattet.

8.4.3.4 Herkunftsnachweis und Beweislast

Kann der Pflichtige die Herkunft des Vermögenswertes nachweisen (beispielsweise bei Schenkung, Lottogewinn oder ähnlichem), ist der 1'000 Franken übersteigende Betrag einzuziehen, sofern der Mindestbetrag erreicht ist. Bei der Abnahme anlässlich der erstmaligen Unterbringung in einem Zentrum des Bundes sowie anlässlich der Ausreise oder Ausschaffung wird in jedem Fall lediglich der 1'000 Franken übersteigende Betrag eingezogen, sofern der Mindestbetrag erreicht ist.

In den Fällen, in welchen die betroffene Person den Nachweis der Herkunft nicht erbringen kann, ist der 100 Franken übersteigende Betrag abzunehmen, sofern der Mindestbetrag erreicht ist.

Der Nachweis der Herkunft obliegt dem Pflichtigen (Beweislastumkehr). Der Nachweis ist erbracht, wenn es dem Pflichtigen gelingt, das Staatssekretariat mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von der rechtmässigen Herkunft zu überzeugen. Soweit die Herkunft der Vermögenswerte nicht unmittelbar mittels von Dokumenten nachgewiesen werden kann, wird in der Praxis vorausgesetzt, dass die betroffene Person bereits anlässlich der Vermögenswertabnahme klare, schlüssige und mit allfällig später erhobenen Beweismitteln übereinstimmende Angaben betreffend der Herkunft der bei ihr befindlichen Vermögenswerte macht.